



Prüfung zur Verträglichkeit
mit den Schutzzwecken und -zielen des betroffenen
EU-Vogelschutzgebietes
2642-401
„Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“

Geplantes Vorhaben: Vorhabenbezogenen B-Plan „Wustrower Freiheit“
Entwicklung eines Ferienparkes

Auftraggeber: urbanplaces Projektentwicklung
c/o URBANSKY Architekten
Winsstraße 12
10405 Berlin

Auftragnehmer: Schuchardt Umweltplanung GmbH

Ernst – Alban Straße 9
17192 Waren (Müritz)
0160 – 976 10 55 6
info@schuchardt-umweltplanung.de

Bearbeitungsstand: 25.05.2021



Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	4
1.1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
1.2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
BESCHREIBUNG DES VORHABENSTANDORTES.....	6
BESCHREIBUNG/ ÜBERSICHT DES BETROFFENEN SCHUTZGEBIETS	9
2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte (EU-Vogelschutzgebiet)	9
1.3. ERHALTUNGSZIELE	10
„POTENZIELLE“ WIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE SCHUTZGEBIETE	11
1.4. WIRKRAUM UND -PROZESSE.....	11
1.5. BETROFFENHEIT DES SCHUTZGEBIETS UND DER ERHALTUNGSZIELE.....	12
AUSWIRKUNGEN VON ANDEREN PLÄNEN ODER PROJEKTEN	13
ZUSAMMENFASSUNG	13
Quellenverzeichnis	14

Verwendete Software:

IBM Lotus Symphony (Text- und Tabellenprogramm)

Quantum GIS

Adobe Pdf-Creator

Adobe Pdf-Reader

Verwendetes Kartenmaterial:

OpenStreetMaps

Ansprechpartner für den vorliegenden Bericht:

Marika Schuchardt, M. Sc. Landschaftsarchitektur & Umweltplanung

Sigrid Hoffmann, Dipl. agr. Ing.



Abkürzungsverzeichnis

§	besonders geschützt
§§	streng geschützt
Abb.	Abbildungen
Tab.	Tabelle
EG-VO 338/97:	Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
FFH-RL Anh. IV	Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
BArtSchV An. 1 Sp. 3	Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

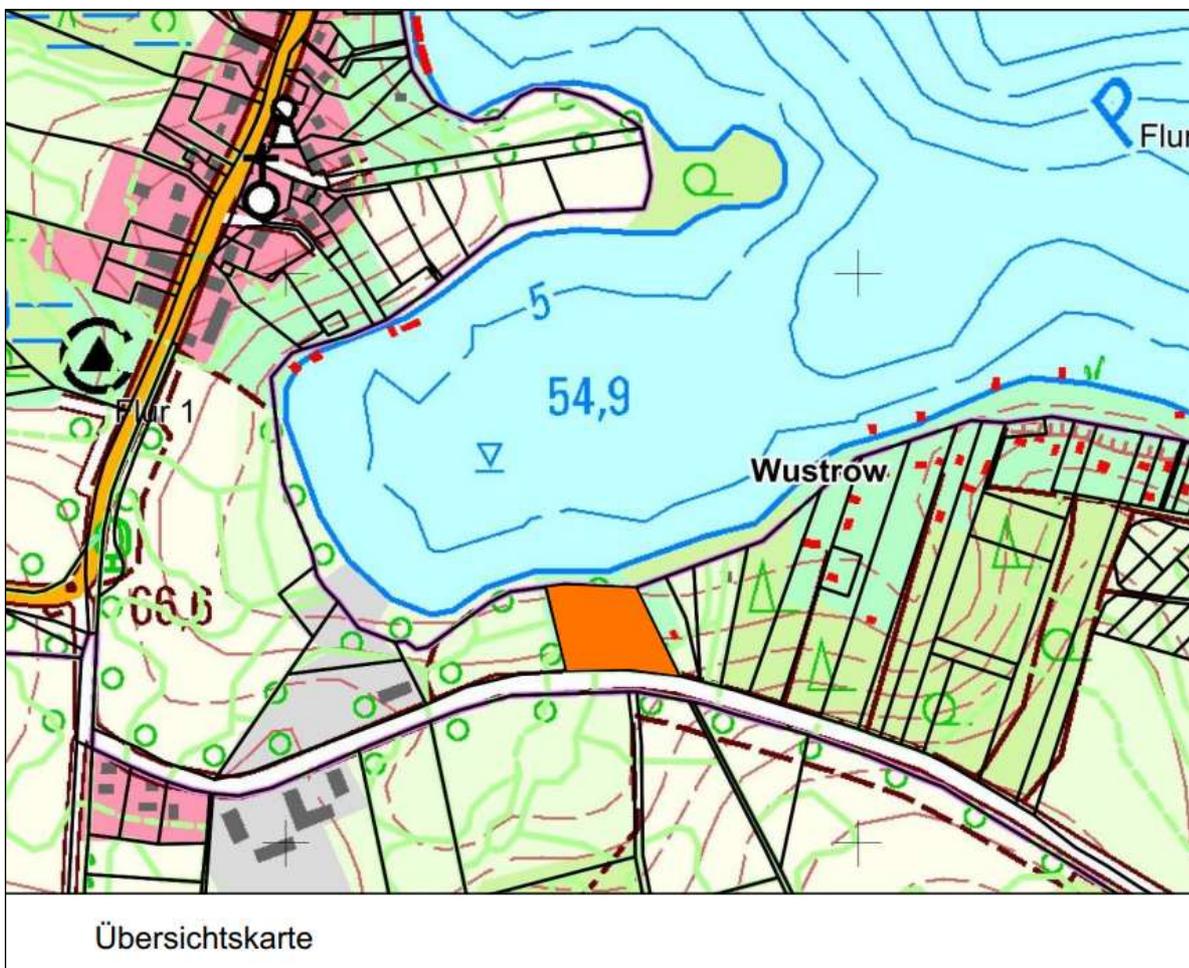


EINLEITUNG

1.1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Auftraggeber plant die Revitalisierung des ehemaligen Ferienparkes „Wustrower Freiheit“. Seit einigen Jahren wurde das Gelände nicht mehr oder nur noch sporadisch genutzt. In den Gebäuden kehrte Ruhe ein, die Vegetation zeigt erste Sukzession.

Das Gelände liegt in unmittelbarer Nähe zum Plätlinsee, südöstlich der Ortslage Wustrow an der Strasener Chaussee (siehe nachfolgende Abbildung).



Aufgrund der Lage des Standortes der EU-Vogelschutzgebietes „2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ muss grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich im betrachteten Plangebiet weitere besonders und streng geschützte Tierarten aufhalten könnten und bzw. die Schutzziele der Schutzgebiete beeinträchtigt werden könnten. Gemäß § 34 (1) BNatSchG sind



Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Daher ist eine Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich der Vorgaben der FFH-Richtlinie bzw. des BNatSchG erforderlich. Um eine potenzielle Gefährdung des betrachteten Schutzgebietes einschätzen zu können, wurde eine fachkundige Begehung des geplanten Vorhabenbereiches und des Wirkungsbereiches am 28.04.2021 sowie die nachfolgende Betrachtung möglicher Mechanismen notwendig, die in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführt sind.

1.2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

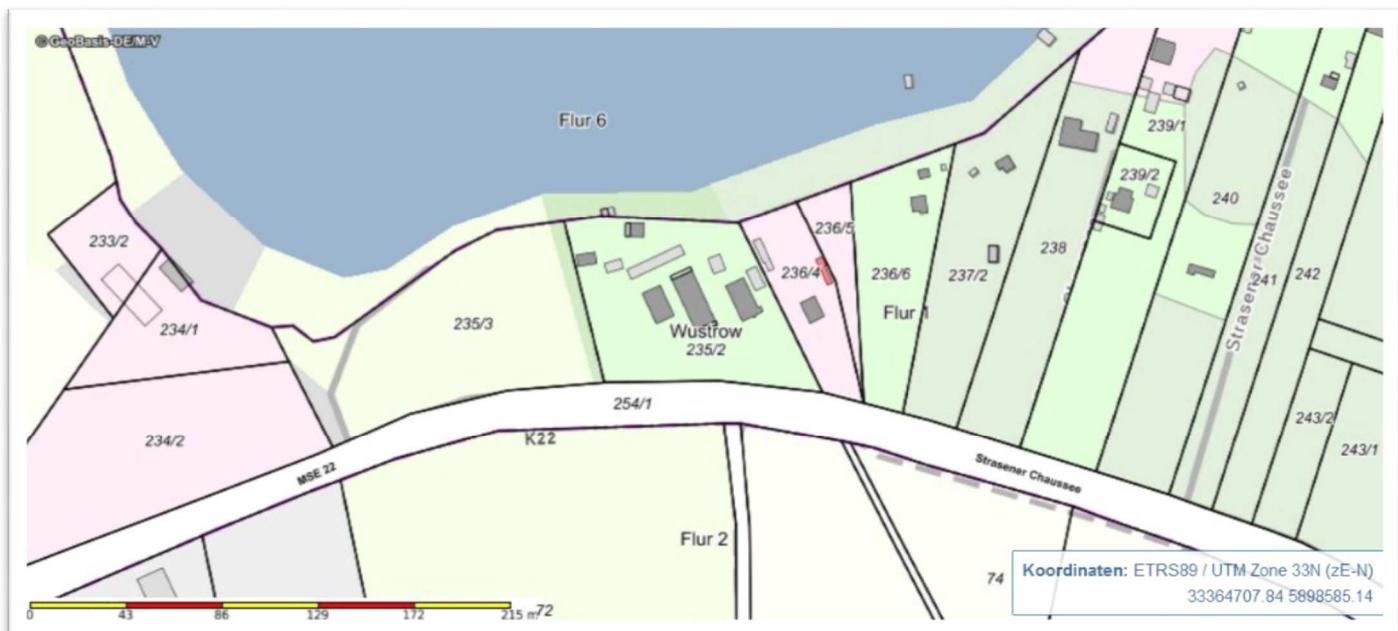
Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist als sogenannte Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) das erste umfassende Rahmengesetz zum Lebensraum und Artenschutz in der Europäischen Union. Die FFH-Richtlinie verpflichtet Deutschland wie alle EU-Mitgliedsstaaten, die natürliche Artenvielfalt zu sichern und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes (kohärentes) Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitats der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie umfassen. Außerdem umfasst das Netz „Natura 2000“ auch die von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie, VSchRL) vom 2. April 1979 (Abl. EG Nr. C 103, S. 1) ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebiete (Spezial Protected Areas - SPA). Aktuell sind beide Richtlinien im novellierten BNatSchG verankert. Wenn ein Plan oder ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen könnte, so schreibt das Gemeinschaftsrecht mit Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Diese Vorgabe des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist 1998 insbesondere mit den §§ 19c Abs. 1f und 19d BNatSchG in das Deutsche Naturschutzrecht umgesetzt worden, die nunmehr in die § 34ff. BNatSchG übergegangen sind. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. den §§ 34 u. 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten bzw. dazu geeignet sind, die vorgenannten Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre



Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Diese Prüfung wird im Allgemeinen als „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ bezeichnet.

BESCHREIBUNG DES VORHABENSTANDORTES

Das geplante Ferienpark soll auf dem bestehenden Gelände eines vormals genutzten Ferienparkes „Wustrower Freiheit“ incl. der noch bestehenden Bebauung in der Flur 1 der Gemarkung Wustrow auf dem Flurstück 235/2 errichtet werden. Der geplante/ beantragte Vorhabenbereich ist auf dem gesamten Flurstück vorgesehen.



Die Planung der Umgestaltung des Geländes befindet sich demnach in einem lockeren Siedlungsgebiet an einer Gemeindestraße. Getrennt wird das betrachtete Flurstück von den benachbarten Flächen durch eine Strauchhecke mit Überschirmung. Nördlich befindet sich der Plätlinsee. Südlich wird das Gelände durch die Strasener Chaussee begrenzt.



Bemerkung	Flur	Flurstück	Flurstückskennzeichen	amtl. Fläche [m²]
Vustrow	1	235/2	131506001002350002__	6511.0

Bene: Biotop- und Nutzungstypen (Flächen)

Zeilen: Spalten:

ID	LEGENDE	KLASSE	BNT	BNT_TEXT	AREA_QM	UMF_M	META_M
P627163	S4	S47	S47	Kleingartenanlage, Ferienhäuser	9495	400	https://www.umweltingierung.de/meta/

Bene(n): FFH-Gebiete (Flächen)
Ihren Anbietern eingebundene WMS-Layer lieferten kein Ergebnis.

Abbildung 1 Auszug Gaia MV, 04.2021



Abbildung 2 Luftbildauszug GAIA MV, 04.2021



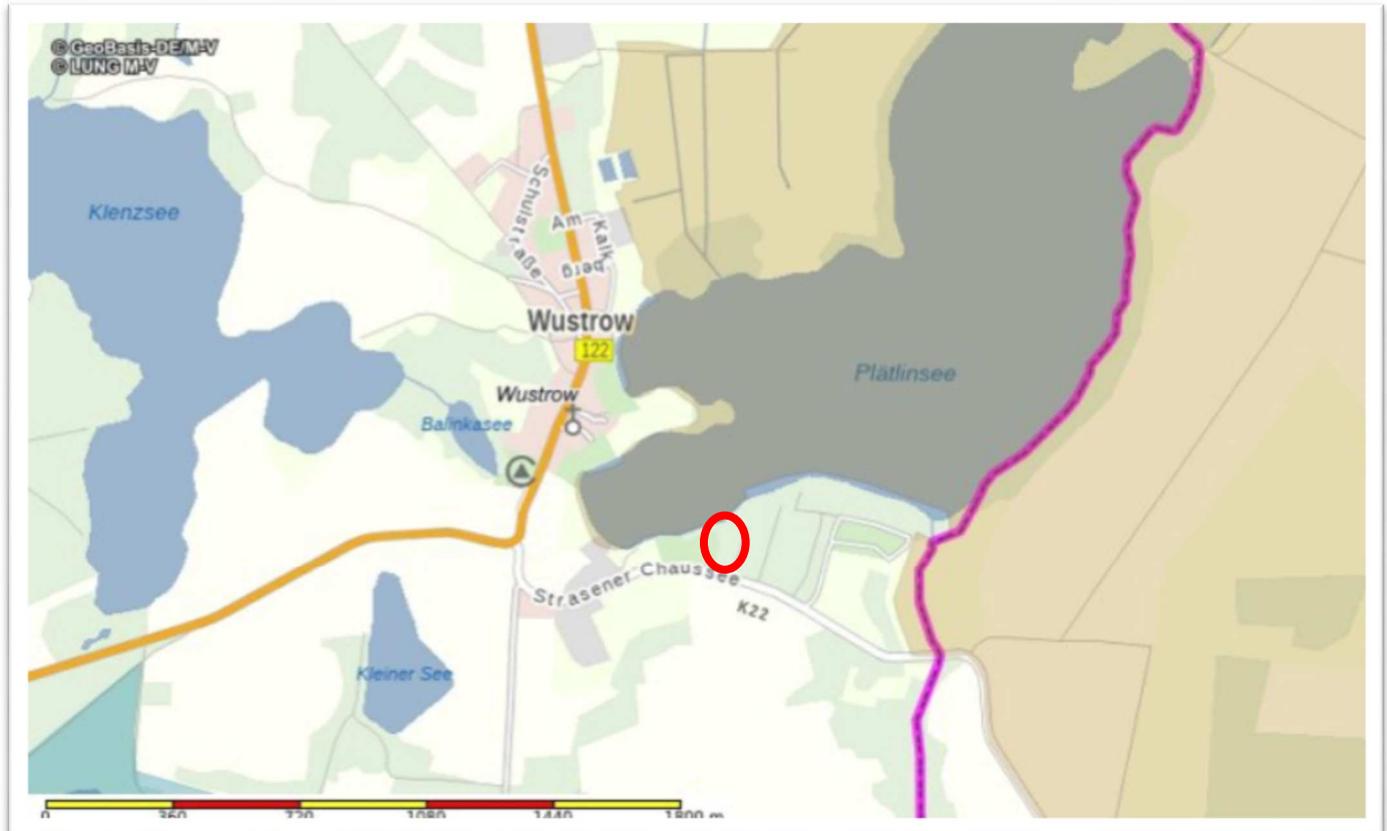
Nachfolgend sind die bei der Vor-Ort Begehung erfassten Biotop- und Nutzungstypen im unmittelbaren Wirkungsbereich aufgeführt:

BTNT - Bezeichnung	Kürzel
Ferienhausgebiet	PZF → Vorhabenbereich
Strauchhecke mit Überschilderung	BHS § - Genzbereich zwischen den Flurstücken
Acker	ACL - angrenzend
Straße	OVL - angrenzend

Die Einstufung der aufgeführten Biotop- und Nutzungstypen (BTNT) wurde mittels der aktuellen Kartieranleitung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG, 2013) vorgenommen.



BESCHREIBUNG/ ÜBERSICHT DES BETROFFENEN SCHUTZGEBIETS



2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte (EU-Vogelschutzgebiet)

Bundesland

Mecklenburg-Vorpommern

Region und Gebietsgröße

Kontinentalregion
45.872,00 ha



Vogelarten

Gruppe Artname

Anhang I Vogelarten	<p>Aegolius funereus, Alcedo atthis, Anser erythropus, Asio flammeus, Botaurus stellaris, Branta leucopsis, Caprimulgus europaeus, Chlidonias niger, Ciconia ciconia, Ciconia nigra, Circus aeruginosus, Circus cyaneus, Circus pygargus, Crex crex, Cygnus cygnus, Dendrocopos medius, Dryocopus martius, Egretta alba, Emberiza hortulana, Falco columbarius, Falco peregrinus, Ficedula parva, Grus grus, Haliaeetus albicilla, Hydroprogne caspia, Lanius collurio, Larus minutus, Lullula arborea, Luscinia svecica cyanecula, Mergus albellus, Milvus migrans, Milvus milvus, Pandion haliaetus, Pernis apivorus, Philomachus pugnax, Pluvialis apricaria, Porzana porzana, Sterna albifrons, Sterna hirundo, Sylvia nisoria, Tringa glareola</p>
Zugvögel	<p>Anas acuta, Anas clypeata, Anas crecca, Anas penelope, Anas platyrhynchos, Anas querquedula, Anas strepera, Anser albifrons, Anser anser, Anser fabalis, Aythya ferina, Aythya fuligula, Aythya marila, Bucephala clangula, Calidris alpina, Charadrius hiaticula, Corvus monedula, Coturnix coturnix, Cygnus olor, Emberiza calandra, Fulica atra, Gallinago gallinago, Jynx torquilla, Lanius excubitor, Larus ridibundus, Limosa limosa, Mergus merganser, Muscicapa striata, Netta rufina, Numenius arquata, Oenanthe oenanthe, Phalacrocorax carbo, Phoenicurus phoenicurus, Podiceps cristatus, Riparia riparia, Scolopax rusticola, Streptopelia turtur, Vanellus vanellus</p>

Beschreibung

Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichten, geschlossenen weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten, einen hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenriedern, weiterhin Heidestandorten sowie offener Feldmark

1.3. ERHALTUNGSZIELE

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele eines Schutzgebiets die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort signifikant vorkommenden Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. in Vogelschutzgebieten, die in Anhang I aufgeführten sowie in Art. 4 Abs. 2 der VSchRL genannten Vogelarten und ihre Lebensräume.



„POTENZIELLE“ WIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE SCHUTZGEBIETE/ das betrachtete Schutzgebiet

Die Festlegung des Wirkraums orientiert sich an der Abgrenzung des Vogelschutzgebiets und den Gegebenheiten vor Ort. Die anlagebedingten Wirkungen bleiben weitgehend auf die eigentliche Bau- bzw. Nutzungszone beschränkt, die bau- und betriebsbedingten Wirkungen wirken sich dagegen räumlich weiter aus. Die Angaben zu potentiellen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens folgen ADAM et al (1986), ELLENBERG et al. (1981), KOCH (1989), MÜLLER & BERTHOUD (1995) sowie SGW (1995). Aufbauend auf der Vorhabensbeschreibung und der technischen Planung werden die voraussichtlich FFH-relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens beschrieben.

Sie werden in drei Gruppen unterschieden:

- 1) anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die zu errichtenden Bauwerke verursacht werden,
- 2) baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit den Bauarbeiten verbunden sind,
- 3) betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb der Bauwerke verursacht werden.

Der Wirkraum geht über das eigentliche Plangebiet hinaus und umfasst somit auch die Bereiche außerhalb auf einer Tiefe von etwa 500 Metern.

1.4. WIRKRAUM UND -PROZESSE

Nachfolgend werden Wirkungen aufgezeigt, die durch Wirkungen des geplanten Vorhabens auftreten könnten und aufgezeigt wie sich diese auf die umgebende Avifauna auswirken.

Baubedingt

- kurzzeitige Nutzung von Standorten durch Ablagerung oder Befahrung
- Störung/Vergrämung durch Aktivitäten auf der Baustelle
- Kurzzeitige/ langfristige Vergrämung durch kurzzeitigen/langfristigen Lebensraumverlust aufgrund erheblicher Störungen und Rückbau
- Tötung durch Bauaktivitäten



Projektbezogene Betrachtung: Der Vorhabenstandort befindet sich auf einem derzeit ungenutzten Standort einer Ferien/ Freizeitanlage. Der zu bebauende Bereich wird aktuell nicht genutzt/ liegt brach. Die Aktivitäten auf der geplanten Baustelle und die bekannten Auswirkungen bilden in Betracht auf die örtlich üblichen Gegebenheiten keine Neuerungen in der Bewirtschaftung. Lebensräume im betrachteten Wirkraum von bis zu 500 m Radius um den VB werden nicht verändert oder beeinflusst.

Anlagebedingt

- Verlust von Lebensräumen

Projektbezogene Betrachtung: Bei der Vor-Ort Begehung und in Kenntnis des aktuellen Planungsstandes ist nicht davon auszugehen das Lebensräume auf dem Gelände entfernt oder beeinträchtigt werden.

Betriebsbedingt

- Wieder vermehrte Befahrung des Geländes/ Nutzung des Geländes durch Feriengäste
- Übliche Bewirtschaftung wie vormals als Ferienpark „Wustrower Freiheit“

Projektbezogene Betrachtung: zu der vormaligen Nutzung des Ferien- und Freizeitgeländes ist keine zusätzliche bzw. erhöhte Last des Geländes abzusehen. Es handelt sich um die Revitalisierung des Geländes. Die geplante Nutzung soll nach Aussagen der Bauherren in Intensität und räumlicher Auswirkung an die historische Nutzung angepasst werden.

1.5. BETROFFENHEIT DES SCHUTZGEBIETS UND DER ERHALTUNGSZIELE

Wie in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben, finden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkmechanismen aufgrund der Vorhabenart kleinräumig, inmitten eines bestehenden Flächenkomplexes bzw. weiter zu bewirtschafteten Betriebsgelände statt. Der Eingriffsort ist aufgrund der vorhergehenden Nutzung stark urban überprägt. Biotope oder mögliche Habitate der im Naturraum vorkommenden Avifauna werden nicht beeinträchtigt. Weiterhin verändert sich durch die Wahl des geplanten Eingriffsortes sowie der Planung des zu überbauenden Gebäudebestandes ebenfalls nicht der optische Eindruck in der freien Landschaft, da der bestehende Gebäudekomplex zwar entnommen, jedoch durch ähnlich an die Landschaft angepasste Gebäude ersetzt werden. Der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der signifikant



vorkommenden Arten und Lebensräume der Anhänge I und II steht durch die Umsetzung des beantragten Vorhabens aus Sicht des verfassenden Büros keine zu erkennende Beeinträchtigung entgegen.

AUSWIRKUNGEN VON ANDEREN PLÄNEN ODER PROJEKTEN

Gemäß Artikel 6 (3) FFH-Richtlinie sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines geplanten Vorhabens auch andere Pläne oder Projekte zu berücksichtigen, die im Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen auslösen könnten. Im Umfeld des Plangebiets sind dem verfassenden Büro derzeit keine Pläne und Projekte bekannt. Der geplante und im vorliegenden Fachbeitrag betrachtete Vorhabenstandort fügt sich in den Siedlungscharakter der bisherigen Nutzung auch der umliegenden Grundstücke ein.

ZUSAMMENFASSUNG

Nach Prüfung des Standortes hinsichtlich der Lage bzw. Nähe zu Schutzgebieten wurde ermittelt, dass sich das betrachtete geplante Vorhaben an das Vogelschutzgebiet „642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (EU-Vogelschutzgebiet) angrenzt und so eine Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf das VSG-Gebiet notwendig werden kann.

Die vorhergehende Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben Revitalisierung „Ferienpark Wustrower Freiheit“ weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Schutzgebietes führt. Zur Begründung: Der Vorhabenstandort fügt sich in den Siedlungscharakter der bestehenden Bebauung ein. Im Zuge des Rückbaus werden Bauten, die sich in das Landschaftsbild einfügen errichtet.

Biotope werden nicht beeinträchtigt, da weder zur Zeit des Baues noch anlage- oder betriebsbedingt Habitate im Radius von bis zu 500 m Radius außerhalb des Baufeldes in ihrer Beschaffenheit oder anderweitig negativ verändert werden. Die geplante neue Errichtung einer Ferienanlage ist ausschließlich zur Modernisierung des Anlagenkomplexes geplant. Die vormalige Nutzung des Geländes wird nach Aussagen des Architekturbüros und Antragssteller nicht bzw. nur im genehmigten Maß überschritten.



Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2005): Naturschutz und biologische Vielfalt 20 – Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2009): Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 70 (1) – Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)

LANDESAM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, UND GEOLOGIE (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Materialien zur Umwelt Heft 3

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ, GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES - MECKLENBURG-VORPOMMERN (NATSchAG) – VOM 23. FEBRUAR 2010

SCHNITZER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2

TRAUTNER, J. ET AL (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Weitere Quellen:

www.bfn.de

www.umweltkarten.mv-regierung.de

www.lung.mv-regierung.de

www.landesrecht-mv.de

www.ornitho.de

Waren, 25.05.2021